



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.051/3
vom 19. Mai 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013
zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 11. April 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 19. Mai 2014 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 13. Mai 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Kaat LEUS, Staatsräte, Lieven DENYS und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Eric LANCKSWEERDT, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt .

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. Mai 2014 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 18. November 2013 ‚zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ auszuführen. Er enthält hauptsächlich Bestimmungen bezüglich der finanziellen Förderung der Kulturträger und der Kulturformen, wobei insbesondere das Verfahren zum Förderantrag, die Behandlung des Antrags, die Zusammensetzung der Jurys, die für die Förderung annehmbaren Aktivitäten und die Weise, auf die sie nachgewiesen werden, sowie der bei einer Förderung geschlossene Geschäftsführungsvertrag bzw. die Kulturvereinbarung geregelt werden. Der Entwurf enthält ebenfalls eine Bestimmung über das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes.

3.1. Der entworfene Erlass findet eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in den Artikeln 8 § 2 Absatz 3, 10 § 1 Absatz 2 und § 3 Absätze 2 und 4, 14 Absatz 2, 16 § 1 Absatz 2, 18 § 1 Absatz 2, 34 Absatz 5, 38 Absätze 3 und 4, 42 Absätze 3 und 4, 43 Absatz 1, 48 § 2 Absatz 2, 50 § 1 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 2, 55 § 2 Absatz 2, 56 § 1, 61 § 2 Absatz 2, 62 § 1 Absätze 2 und 3, 76, Absatz 3, und 84 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013.

Zudem kann der entworfene Erlass sich auf die allgemeine Ausführungsbefugnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stützen, die in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘¹ im Zusammenhang mit den Artikeln 12 § 2, 14 Absatz 1 Nrn. 3, 5 und 7, 16 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 und § 2, 17 §§ 3 und 4, 18 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 und §§ 2 bis 5, 19 §§ 6 und 7, 21 Absatz 1 Nr. 2, 52, 58, 64, 69, 71, 91 und Anhang 1 des Dekrets vom 18. November 2013 sowie mit Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘² erwähnt wird.

3.2. Zu gewissen Bestimmungen des Entwurfs ist jedoch ein Vorbehalt zu formulieren.

3.2.1. In den Artikeln 4 § 4, 12 § 4, 13 § 4, 15 § 4, 20 § 4 und 23 § 4 des Entwurfs wird den Mitgliedern der darin erwähnten Jury zusätzlich zu einer Fahrt- und

¹ Dieser Artikel ist aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

² Was Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Entwurfs betrifft.

Aufwandsentschädigung auch noch ein Honorar zugewiesen. In den Rechtsgrundlagen dieser Bestimmungen ist jedoch nur von einer Aufwandsentschädigung die Rede.

Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Nach unserer Auslegung steht der dekretal verwendete Begriff ‚Aufwandsentschädigung‘ als übergeordneter Sammelbegriff für alle finanziellen Aufwendungen, die die Juroren erhalten. Dies bedeutet ein Honorar für die Arbeitsleistung sowie die Rückerstattung aller anfallenden Kosten wie Fahrtkosten, Kost und Logis, die im Zusammenhang mit der Jurierung entstehen. Es ist effektiv verwirrend, wenn im Dekret als Sammelbegriff ‚Aufwandsentschädigung‘ verwendet wird, wenn im Erlass dann von Honorar und Aufwandentschädigung die Rede ist. Daher sollte nach Erhalt des Gutachtens des Staatsrates in den genannten Artikeln des Erlasses der Begriff ‚Aufwandsentschädigung‘ durch ‚Aufenthaltsentschädigung‘ ersetzt werden.“

Die Zuweisung dieses Honorars ist jedoch nur begründet, wenn das Honorar als eine Entschädigung für spezifische leistungsverbundene Kosten betrachtet wird, aber nicht wenn es um reine Anwesenheitsgelder geht. Werden die Anwesenheitsgelder gemeint, so ist das Dekret vom 18. November 2013 in diesem Punkt anzupassen.

3.2.2. Gemäß Artikel 5 § 2 des Entwurfs beläuft sich die jährliche Pauschalförderung auf maximal 60 % der annehmbaren Personal- und Funktionskosten, die zur Durchführung der darin erwähnten Förderbedingungen erforderlich sind. Artikel 15 des Dekrets vom 18. November 2013 sieht jedoch vor, dass die Förderung der Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft „aus einer jährlichen Pauschale, die im Geschäftsführungsvertrag festgelegt wird“, besteht. Von dieser Regel kann durch einen Erlass nicht abgewichen werden; Artikel 5 § 2 des Entwurfs muss also dekretal verankert werden.

3.2.3. In Artikel 12 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 18. November 2013 wird bestimmt, dass die Kulturvereinbarung die Umsetzung des „Kulturkonzepts“ regelt. Fraglich ist jedoch, ob diese Vereinbarung auch finanzielle Bestimmungen enthalten kann, wie in Artikel 6 § 1 des Entwurfs vorgesehen wird, oder ob es sich um ein Dokument mit einer rein inhaltlichen Tragweite handelt.

Eine ähnliche Frage kann hinsichtlich Artikel 9 § 2 Absatz 2 des Entwurfs gestellt werden, dem zufolge in der Kulturvereinbarung festgelegt werden kann, dass andere Unterlagen als die in Artikel 9 § 2 Absatz 1 des Entwurfs erwähnten Unterlagen übermittelt werden müssen.

3.2.4. Weder die Tragweite von Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Entwurfs noch die Rechtsgrundlage dafür sind deutlich.

3.2.5. Zu der Rechtsgrundlage von Artikel 9 § 3 des entworfenen Erlasses befragt, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Tatsächlich ist im Hinblick auf diesen § 3, ersichtlich dass der Dekretentwurf keine entsprechende Grundlage bietet. Darüber hinaus ist ohnehin Artikel 104 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, so wie zuletzt abgeändert durch das Programmdekret 2014, anwendbar. Dementsprechend soll der § 3 des Artikel 9 des Entwurfs nach Erhalt des Gutachtens des Staatsrates ersatzlos gestrichen werden.“

Aufgrund von Artikel 104 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ist Artikel 9 § 3 tatsächlich aus dem Entwurf auszulassen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

PRÄAMBEL

4. In der Präambel muss ein Absatz (der zu Absatz 1 wird) hinzugefügt werden, in dem auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ hingewiesen wird.

5. Im heutigen Absatz 1 der Präambel (der zu Absatz 2 wird) ist ein Hinweis auf Artikel 7 des darin erwähnten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hinzuzufügen.

6. Der heutige Absatz 2 der Präambel (der zu Absatz 3 wird) ist unter Berücksichtigung der unter 3.1 formulierten Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses anzupassen. Auch muss dafür gesorgt werden, dass die Hinweise richtig formuliert werden.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

7. In Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Entwurfs ist auf Artikel 1231-6 statt auf Artikel 1231-9 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinzuweisen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 9 § 1 Absatz 1 Nr. 9 des Entwurfs.

Artikel 4, 12, 13, 15, 20 und 23

8. Abgesehen von der Bemerkung 3.2.1 muss in den Artikeln 4, 12, 13, 15, 20 und 23 des Entwurfs der Betrag des „Honorars“, das die Mitglieder der darin erwähnten Jury oder Fachjury erhalten, festgelegt werden oder müssen mindestens die Kriterien, aufgrund deren dieses Honorar bestimmt wird, erwähnt werden.

Artikel 5

9. Artikel 5 § 3 des Entwurfs ist eine unnötige Wiederholung der darin erwähnten Bestimmungen des Dekrets vom 18. November 2013, sodass diese Bestimmung ausgelassen werden kann.

Artikel 6

10. In Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Entwurfs füge man nach dem Satzteil „gemäß Artikel 17 § 3 und Artikel 19 § 6“ die Wörter „des Dekrets“ hinzu.

11. Artikel 6 § 2 des Entwurfs ist eine unnötige Wiederholung dessen, was in den Artikeln 17 § 4 und 19 § 7 (nicht: 5) des Dekrets vom 18. November 2013 bestimmt wird, sodass auch diese Bestimmung ausgelassen werden kann.

Artikel 9

12. Artikel 9 des Entwurfs enthält zweimal einen Paragraphen 2. Die Einteilung dieses Artikels ist also anzupassen.

Kapitel 3

13. Auch die Einteilung von Kapitel 3 des Entwurfs muss angepasst werden, da er zurzeit einen Abschnitt 2 zweimal enthält.

Artikel 24

14. Im einleitenden Satz von Artikel 24 § 3 des Entwurfs ist auf Artikel 64 des Dekrets vom 18. November 2013 statt auf Artikel 58 dieses Dekrets hinzuweisen.

Artikel 28

15. Gemäß Artikel 28 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass, außerhalb des Artikels 24, am Tage seiner Veröffentlichung im Staatsblatt in Kraft.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 bestimmten Frist für das Inkrafttreten besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN